

Leserfrage:

„Kann ich, ohne rechtliche Konsequenzen, meine Website ‚Zahnarztpraxis Musterstadt‘ oder ‚Zahnärzte Musterstadt‘ nennen, ohne den Namen eines oder mehrerer Zahnärzte in der Webadresse zu nennen? Da sich bei uns häufig etwas ändert, würde ich diese Bezeichnung bevorzugen.“

→ **ZWP-Autor Florian Heidecke antwortet:** Die Auswahl eines Domain-Namens für die Praxis-Homepage sollte wohl überlegt sein. Insbesondere gilt es auch hier, rechtliche Fallstricke zu beachten. So gilt es als irreführend und damit berufswidrig, im Domain-Namen eine nicht existente Exklusivität der angebotenen Leistung vorzuspiegeln. Daher ist es nicht zulässig, die Praxis-Seiten beispielsweise unter der Domain „www.zahnarzt-musterstadt.de“ anzubieten. Maßgeblich hierfür ist die Berufsordnung, welche eine irreführende Werbung verbietet. Allerdings sind schon mehrere Klagen von Zahnärztekammern gegen Internet-Angebote von Zahnärzten von Gerichten abgewiesen worden. Der Spielraum ist also noch nicht vollständig ausgelotet, eine abschließende Rechtsprechung existiert nicht. Um jedoch Unannehmlichkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte auf irreführende Domain-Namen vorerst verzichtet werden.

Große Mehrheit will radikale Steuervereinfachung

Fast 80 Prozent aller Bundesbürger fordern eine umfassende Vereinfachung unseres Steuersystems. Das ergab eine exklusiv für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft durchgeführte Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach. Drei von vier Bundesbürgern wollen, dass die Politik dieses Thema innerhalb der nächsten zwölf Monate anpackt. In einer Hierarchie von 17 abgefragten Reformfeldern wird kein Thema dringlicher eingeschätzt als die Vereinfachung des komplexen Steuersystems in Deutschland. 74 Prozent der Befragten wollen da-

nach den Formulkrieg mit dem Fiskus abschaffen. Das Thema steht sogar noch vor der Forderung nach Steuersenkungen. Nur 7 Prozent der Befragten meinen, dass kleinere Reparaturen im Steuersystem ausreichen. 59 Prozent glauben, dass die Steuervereinfachung mehr Gerechtigkeit bringen werde, weil dann die Vorteile jener, die alle Steuertricks kennen, wegfallen. Jeder zweite Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass es dann weniger Steuerhinterziehung und Mogelei geben werde. Immerhin noch jeder dritte erwartet auch eine steuerliche Entlastung.

Urteil: Nachbesserung muss Patient bezahlen

Einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt zufolge, darf ein Zahnarzt einem Patienten auch Nachbesserungen in Rechnung stellen. Das Gericht gab damit der Zahlungsklage eines Zahnarztes statt. Nach Ansicht des Gerichts schließt ein Patient mit einem Arzt keinen Werkvertrag, wie mit einem Handwerker, sondern einen so genannten Dienstvertrag. Bei solchen Verträgen verpflichtete sich der Arzt lediglich zur Behandlung, übernehme aber keine Garantie für eine erfolgreiche Behandlung. Quelle: OLG-Report (Az.: 2 U 210/00)

Urteil: Hinweis auf berufsrechtliches Werbeverbot ist Medizinern zuzumuten

Nach einem Urteil des Landesberufsgerichts für Heilberufe (LBG) beim Oberverwaltungsgericht Münster können Berichterstattungen in den Medien über ärztliche Leistungen mit dem berufsrechtlichen Werbeverbot kollidieren, diese werbende Wirkung eines Beitrags jedoch nicht zwangsläufig dem Arzt angelastet werden. Im zu Grunde liegenden Fall musste sich ein Zahnarzt die werbende Wirkung eines Presseinterviews gerichtlich verantworten. Das Landesberufsgericht (LBG) Münster entschied hier, dass die einseitige Presseberichterstattung nicht dem Zahnarzt anzulasten sei, zumal das Interview auf Initiative der Redaktion zu Stande gekommen war und nicht umgekehrt. Darüber hinaus ist es nach Meinung des Gerichts einem Arzt nicht zuzumuten, dass dieser sich vor der Veröffentlichung eines Interviews oder Artikels einen Korrekturvorbereit von dem Journalisten einräumen lässt. Zumutbar sei dem Arzt oder Zahnarzt jedoch, Journalisten auf das berufsrechtliche Verbot von werbenden Berichten hinzuweisen. So sind zwar mit dem Richterspruch werbenden Berichten in den Medien über ärztliche oder zahnärztliche Leistungen nicht Tür und Tor geöffnet worden, aber doch ist dieses Urteil klar zu Gunsten der Ärzte und Zahnärzte sowie der Pressefreiheit ausgefallen. LBG Münster (Az: 13 A 744/02 T)

Gesetzlich oder privat? – Versicherungswahl für Zahnersatz nur einmal möglich

Da die Leistungen für Zahnersatz ab 2005 aus dem bisherigen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegrenzt werden, müssen sich die Versicherten zum Ende des Jahres entscheiden, ob sie ihren Zahnersatz bei einem privaten Anbieter versichern oder diese Versicherung über ihre gesetzliche Krankenversicherung abschließen wollen. Die Krankenkassen schließen dazu Kooperationsverträge mit privaten Anbietern ab. Wichtig dabei ist, dass die Entscheidung bindend ist. Fällt beispielsweise die Wahl auf einen privaten Anbieter, legen sich die Versicherten für immer darauf fest. Versichert werden muss der Zahnersatz auf jeden Fall. Er bleibt nämlich Pflichtversicherung für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse. Die Wahl haben die Mitglieder lediglich in der Wahl der Anbieter. Der Beitrag für die Zusatzversicherung wird unabhängig vom Einkommen erhoben. Die Spitzenverbände wollen bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Höhe des Beitrages einheitlich für alle Versicherten festsetzen. Mitversichert sind dann übrigens nicht nur die Beitragszahler, sondern auch deren Familienangehörigen, ohne zusätzlich dafür zahlen zu müssen.